



B.A. Bewegungswissenschaft ab WS 12/13

Zusatzinformationsblatt Bachelorarbeit

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst und soll 30 - 50 Textseiten nicht überschreiten.

Das **Titelblatt** muss folgende Angaben enthalten:

- Universität Hamburg
- Studiengang
- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Titel der Arbeit (Achtung: dieser darf nicht vom ausgegebenen Thema abweichen!)
- Erstgutachter/in
- Zweitgutachter/in
- Datum der Abgabe

Deckblätter für Abschlussarbeiten, die Studierende gerne nutzen dürfen, finden Sie auf den Webseiten der UHH > Beschäftigten-Portal > Services > Öffentlichkeitsarbeit > Corporate Design > [Deckblätter](#)

Die **letzte Seite** der Bachelorarbeit muss folgende **Eigenständigkeitserklärung** enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und unter Benutzung keiner anderen Quellen als der genannten (gedruckte Werke, Werke in elektr. Form im Internet, auf CD und anderen Speichermedien) verfasst habe. Alle aus solchen Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Passagen habe ich im Einzelnen unter genauer Angabe des Fundortes gekennzeichnet. Quellentexte, die nur in elektr. Form zugänglich waren, habe ich in den wesentlichen Auszügen kopiert und der Ausarbeitung angehängt. Die schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektr. Speichermedium. Die vorliegende Arbeit habe ich vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht.“

Datum Unterschrift

Abgabe

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Studien- und Prüfungsbüro einzureichen. Bei einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum (vgl. § 13 Absatz 8 der Prüfungsordnung).

Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Erkrankung)

Gemäß § 13 Absatz 7 der Prüfungsordnung kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem

Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem Kandidaten, bzw. der Kandidatin **umfassend, unverzüglich und schriftlich zu erläutern und zu belegen**, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Ein solcher Antrag ist im Studien- und Prüfungsbüro einzureichen. Er ist individuell zu formulieren. Ein Vordruck existiert nicht.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt (vgl. § 13 Absatz 8 der Prüfungsordnung).

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten (vgl. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Themenausgabe ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. § 13 Absatz 11 der Prüfungsordnung).

2. Mündliche Prüfung

Im Abschlussmodul BA-8 ist keine mündliche Prüfung vorgesehen.

3. Benotung und Zeugnis

Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmalig wiederholt werden (vgl. § 13 Absatz 11 der Prüfungsordnung). Die Wiederholung muss nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen beantragt werden.

Die Prüfungsleistungen der Hauptfachmodule gehen zu 50%, die im Nebenfach erbrachten Leistungen zu 25% und das Abschlussmodul mit 25% in die Gesamtabchlussnote ein.

Ihr Zeugnis kann erst erstellt werden, wenn alle Prüfungsleistungen in STiNE eingetragen sind. Das Prüfungsbüro wird nicht automatisch informiert, sobald Sie die benötigte Punktezahl erreicht haben. Deshalb ist es notwendig, dass Sie Ihr Leistungskonto auf Vollständigkeit prüfen (auch im Nebenfach und im Wahlbereich) und den Druck der Abschlussdokumente selbstständig beim Studien- und Prüfungsbüro Bewegungswissenschaft beantragen. Das kann formlos per E-Mail erfolgen.

Die Erstellung der Zeugnisunterlagen nimmt ca. 4-6 Wochen in Anspruch (je nach Erreichbarkeit der Beteiligten und Auftragslage der Druckerei).

Ihr Studien- und Prüfungsbüro der Bewegungswissenschaft

Dieses Dokument ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit den fachspezifischen Bestimmungen und stellt keine rechtliche Grundlage dar.